Zeitschrift: Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes

Herausgeber: Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

Band: 12 (1904)

Heft: 17

Vereinsnachrichten: Genfer-Konvention

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

den wunderbaren Genuß einer Fahrt auf dem Rhein. Diejenigen, die an dieser Uebung teilgenommen haben, sind alle um eine wertvolle Erfahrung reicher.

Es sei mir gestattet, bei dieser Gelegenheit mit Nachdruck auf die Hauptpunkte beim Retten durch Schwimmen hinzuweisen. Daß diese Rettungsart zu den schwierigsten gehört, ist allgemein bekannt, und wer nicht mit ihrer Ausführung vertraut ist, setzt sein eigenes Leben aufs Spiel. Die Grundsätze beim Retten durch Schwimmen sind folgende:

1) Ergreife den Ertrinkenden nur von hinten, damit er dich nicht fassen kann. Hat er dich dennoch ergriffen und hindert dich beim Schwimmen, so tauche unter. Er wird dich dann loslassen und du kannst ihn besser fassen.*)

2) Ist der Ertrinkende bewußtlos, dann packe ihn mit einer Hand an den Kleidern im Nacken oder an den Haaren. Strebe mit ihm an die Oberfläche, drehe ihn auf den Rücken und suche selbst durch Rückenschwimmen das Ufer zu erreichen. Diese Methode wurde bei unserer Uebung als die einfachste erfunden und allgemein angewendet. Der Gerettete hält seinen Mund immer über Wasser und der Rettende hat zum Rudern wenigstens einen Arm frei.

3) Ist der Ertrinkende noch beim Bewußtsein, so schwimme von hinten an ihn heran, schiebe deinen linken Arm unter dessen linker Achsel durch und ergreife mit der linken Hand das rechte Handgelenk des Ertrinkenden. Drücke seinen Körper fest an deine Brust und suche durch Brustschwimmen die nächste Hülfe zu gewinnen (nach H. Müller, Hamburg).

Jedenfalls bedarf keine Rettungsart mehr eines zielbewußten kundigen Handelns, als das Retten durch Schwimmen. Die Uebung vom 7. August hat auch wesentlich dazu beigetragen, die Aufmerksamkeit auf ein in unseren Gegenden notwendiges Rettungswerk zu richten.

Genfer-Konvention.

Derselben ist am 29. Juni 1904 das Kaiserreich China beigetreten und es gehören derselben nunmehr folgende 37 Staaten an:

Argentinische Republik, Vereinigte Staaten von Amerika, Belgien, Bolivia, Bulgarien, Chile, China, Congo, Corea, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Griechenland, Guatemala, Honduras, Italien, Japan, Luxemburg, Montenegro, Nicaragua, Niederlande, Oesterreich-Ungarn, Peru, Persien, Portugal, Rumänien, Rußland, Salvador, Serbien, Siam, Schweden und Norwegen, Schweiz, Spanien, Türkei, Uruguay und Venezuela. Mt.

*) Es gehört allerdings eine kolossale Selbstüberwindung hierzu, diese Regel zu beobachten. Aber mir ist aus allerneuester Zeit ein Fall bekannt, wo durch Innehaltung derselben ein junger Mann hätte gerettet werden können.